

Vorlage Nr.: V0858/21
Datum: 27. April 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.04.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	03.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	17.05.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	18.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	31.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	14.06.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	01.07.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Pflege und dauerhafter Erhalt von Historischen Grabstätten auf Dresdner Friedhöfen

Beschlussvorschlag:

1. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Friedhofsträger bei der Pflege der in Anlage 1 zur Vorlage genannten, historisch bedeutenden Gräber, sofern niemand anders zuständig ist oder gewonnen werden kann, wenn diese von den jeweiligen Friedhofsträgern dauerhaft erhalten werden sollen.

2. Der Stadtrat beschließt, die Pflegepauschale für die in Anlage 1 zur Vorlage benannten Gräber ab dem Jahr 2021 auf 400 Euro pro Grab und Jahr anzuheben (betrifft mit Stand April 2021 128 Einzelgräber und 4 Sammelgräber, siehe Anlage 2).
3. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Dresden die Friedhofsträger bei der baulichen Instandhaltung der in Anlage 1 zur Vorlage genannten Gräber entsprechend der jeweils geltenden Fachförderrichtlinie Friedhöfe unterstützen und auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuwendungen gewähren.
4. Die Erfüllung der Beschlusspunkte 1 bis 3 wird im Doppelhaushalt 2021/2022 aus den vom Stadtrat zusätzlich bereitgestellten Mittel für das Friedhofsentwicklungskonzept finanziert (V0561/20 Haushaltsatzung 2021/2022, Anlage 1 zur Beschlussausfertigung).
5. Ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 wird der Oberbürgermeister beauftragt, die erforderlichen Mittel im Rahmen des dem Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft zur Verfügung stehenden Budgets zu berücksichtigen.
6. Die Liste ist fortzuschreiben und aller zwei Jahre dem Ausschuss Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Einrichtung einer Fachkommission zur Würdigung, Einordnung und Kontextualisierung bedeutsamer Persönlichkeiten der Stadtgeschichte. Die Ergebnisse dieser Fachkommission sollen Grundlage für die Fortschreibung der Liste der historischen Gräber gemäß Punkt 6 werden. Vorgehensweise und Besetzung der Kommission sind dem Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) zum Beschluss vorzulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

- Beschluss des Rates der Stadt Dresden vom 29. Oktober 1970 (Erfassungspflege und Erhaltung der Grab- und Gedenkstätten von bedeutenden Persönlichkeiten und Ereignissen aus der Geschichte der Stadt Dresden)
- Beschluss des Rates der Stadt Dresden vom 8. Januar 1987 (Übersicht zur Ehrung bedeutender Persönlichkeiten und zu würdiger Ereignisse in der Stadt Dresden)
- Beschluss Nr. 698-38-92 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Februar 1992 (Weiterbehandlung von Ehrengräbern und –grabanlagen, die auf Dresdens Friedhöfen zwischen 1945 und 1989 angelegt wurden)
- Stadtratsbeschluss vom 1. November 2018 V2312/18 (Friedhofsentwicklungskonzept, SR/056/2018)

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.55.3.0.01

Kostenart: 42210000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich: 71.240,00 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.55.3.0.01

Kostenart: 44317000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Sicherung der historischen Gräber als Teil der Stadtgeschichte ist dringend

Dresden ist durch eine besondere Vielfalt von Friedhöfen in seinen Stadtteilen gekennzeichnet, deren Pflege aufwendig ist und derzeit an Grenzen stößt (siehe vom Stadtrat beschlossenes Friedhofsentwicklungskonzept). Auf fast jedem der Dresdner Fried- und Kirchhöfe (nachfolgend Friedhöfe genannt) ruhen historische Persönlichkeiten aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens vergangener Zeiten, deren Biografien für die Erinnerungskultur unserer Stadt von Bedeutung sind. Viele von ihnen hatten lokale Bedeutung, oftmals erzählen die Inschriften auf ihren Grabsteinen zudem Interessantes zur Ortsgeschichte. Andere sind landesweit bekannt und einige haben es zu Weltruhm gebracht.

Es gibt kein Gesetz, das diese historisch bedeutenden Gräber (im Folgenden als historische Gräber bezeichnet) über die Mindestruhezeit von meist 20 Jahren hinaus, schützen würde. Wenn die Nachkommen oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Liegezeit nicht verlängern, kann das Grab eingeebnet werden. Die Friedhofsträger versuchen das zu verhindern und übernehmen das Grab in ihr Eigentum, um diese besonderen Gräber zu erhalten. Sie versuchen, gemeinsam mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Nachfahren, Vereine, Institutionen und Firmen sowie Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die Engagement, Fleiß und Geld zur Erhaltung und Pflege dieser Gräber aufwenden. Das gelingt nicht immer und ist für die Friedhofsträger eine zusätzliche finanzielle Last. Die Friedhofsträger signalisieren vermehrt, dass sie aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Pflege und Instandhaltung dieser Gräber nicht mehr wahrnehmen können.

Für die Landeshauptstadt Dresden sind diese historisch bedeutenden Gräber sinnbildlich wichtige Seiten im Buch der Stadtgeschichte. Die Grabsteine stehen als abschließendes Symbol des weltlichen Daseins und helfen, als wahrhaftige Zeitzeugen Ideenreichtum, Mut, Schöpferkraft, aber auch kontroverse Lebensläufe dieser Persönlichkeiten für die nächste Generation lebendig zu halten.

Dabei geht es in dieser Vorlage nicht um einen Erhalt aufgrund des Aussehens oder der städtebaulichen Wirkung der Grabstelle selbst. Hierüber wird im Rahmen denkmalschutzrechtlicher Regelungen entschieden. In dieser Vorlage geht es um Gräber von Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Biografie für die Stadtgeschichte wichtig sind. Das könnten sowohl denkmalschutzrechtlich geschützte Gräber, aber auch Gräber ohne visuellen Wert und Denkmalschutzstatus sein. Ein etwaiger Erhalt aufgrund einer denkmalschutzrechtlichen Förderung würde der Förderung aus diesem Beschluss vorgehen.

Bisherige Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt

Auf Dresdner Friedhöfen sind gegenwärtig 236 Grabstätten von Persönlichkeiten erfasst, die sich für die Stadt besonders verdient gemacht haben (Anlage 1). Die letzte Aktualisierung dieser Erfassung erfolgte 1987, die pauschale Bestätigung durch Stadtverordnetenbeschluss im Jahr 1992 (siehe bereits gefasste Beschlüsse). Einzelne Gräber sind auf Antrag und durch Einzelfall-

entscheidung hinzugekommen. 104 Gräber werden durch Privatpersonen, Stiftungen oder sonstige Engagierte gepflegt. Für 132 Gräber erhalten die Friedhofsträger anteilig finanzielle Unterstützung bei der Pflege und Instandsetzung von der Landeshauptstadt Dresden (Anlage 2).

Die konfessionellen Friedhöfe erhalten dafür Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt von 10,23 Euro pro Quadratmeter und Jahr für die Pflege und vereinzelt auf Antrag Zuwendungen für die Instandsetzung, insgesamt 15 000 Euro/Jahr.

Die sogenannte „Pflegepauschale“ von 10,23 Euro pro Quadratmeter und Jahr wurde in den neunziger Jahren zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsen und dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vereinbart (ursprünglich 20 DM pro Quadratmeter).

Die kommunalen Friedhöfe werden mit 5 000 Euro/Jahr bei der Instandhaltung unterstützt.

Tatsächlicher Finanzierungsbedarf zum Erhalt der historischen Gräber

Im vom Stadtrat beschlossenen Friedhofsentwicklungskonzept wird empfohlen, die historisch bedeutsamen Gräber in einem würdigen, gepflegten Zustand zu erhalten. Sofern niemand anderes gewonnen werden kann, sollte die Landeshauptstadt Dresden die Friedhofsträger dabei angemessen unterstützen und Zuwendungen für Grabpflege und Instandhaltung der Gräber gewähren.

Die tatsächlichen Kosten einer Grabgrundpflege (ohne Saisonbepflanzung) werden mit der Pflegepauschale nicht einmal mehr ansatzweise gedeckt. Im Jahr 2018 erfolgte eine Kostenabfrage bei mehreren Gärtnereien. Für eine pflegeleichte Dauerbegrünung liegen die Durchschnittskosten mittlerweile bei rund 80 Euro brutto pro Quadratmeter und Jahr. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Dauerbepflanzung etwa aller 10 Jahre erneuert werden muss (Anlage 3).

Bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfes wird von einer durchschnittlichen Grabgröße von 5 m² ausgegangen. Demnach sollen für jedes Grab pauschal 400 Euro/Jahr gezahlt werden (außer Sammelgräber, hier Berechnung nach m²) Eventuell anfallende Friedhofsgebühren jeder Art sollen damit ebenfalls abgegolten sein.

Der jährliche Finanzierungsbedarf beläuft sich auf 91 240 Euro. Die Berechnungsgrundlagen sind Anlage 4 zu entnehmen.

Im städtischen Haushalt 2020 waren für die Pflege dieser historischen Gräber Mittel in Höhe von insgesamt 20 000 Euro eingestellt. Es ergibt sich ein Mehrbedarf von 71 240 Euro.

Produkt 10.100.55.3.0.01 Friedhofsförderung				
Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2021	Mehrbedarf ab 2021
		in Euro	in Euro	in Euro
42210000	Unterhaltung sonstiges un- bewegliches/bewegliches Inf- rastrukturvermögen	578.300	568.300	71.240
darunter				
	Pflege und Instandhaltung Historischer Gräber (ein- schließlich Friedhofsunterhal- tungsgebühr für Sammelgrä- ber)	20.000	20.000	71.240

Es gilt nun zu entscheiden, inwieweit Pflege und Instandhaltung der historisch bedeutsamen Grabstätten finanziell mehr als bisher unterstützt werden. Im Doppelhaushalt 2021/2022 kann der Bedarf aus den vom Stadtrat zusätzlich bereitgestellten Mittel für das Friedhofsentwicklungskonzept finanziert werden (V0561/20 Haushaltsatzung 2021/2022, Anlage 1 zur Beschlussausfertigung). Ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 ist der Oberbürgermeister zu beauftragen, die erforderlichen Mittel im Rahmen des dem Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft zur Verfügung stehenden Budgets zu berücksichtigen.

Verfahren

Die Zuwendung für die Grabpflege wird als Pauschale nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass es sich um ein Grab aus der Liste gemäß Anlage 1 handelt, dessen Pflege trotz entsprechender Bemühungen nicht von Dritten übernommen wird (derzeit Gräber gemäß Anlage 2).

Der schriftliche Antrag ist jährlich bis zum 28. Februar für das laufende Kalenderjahr an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zu stellen und kann als Sammelantrag für alle betreffenden Gräber des jeweiligen Friedhofs formuliert sein. Im Jahr 2021 ist der Antrag bis 30. September zu stellen. Die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung wird schriftlich bekanntgegeben. Bis 31. März des Folgejahres ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts ohne zahlenmäßigen Nachweis je Friedhof vorzulegen. Solange eine Förderzusage der Landeshauptstadt Dresden besteht, werden die Friedhofsträger verpflichtet, die historischen Gräber nicht gegen das Einverständnis der Stadtverwaltung Dresden aufzugeben.

Die Zuwendung für die bauliche Instandhaltung der historischen Gräber erfolgt auf Einzelantrag entsprechend den Bestimmungen der Fachförderrichtlinie Friedhöfe.

Das Verfahren zu den Beschlusspunkten 1. und 3. wird für nichtgemeindliche Friedhöfe im Rahmen der Evaluierung „Fachförderrichtlinie Friedhöfe“, die im 2021 vorgesehen ist, aufgenommen. Für die kommunalen Friedhöfe erfolgt die Regelung zum Verfahren im Zuge einer im Laufe des Jahres 2021 vorzunehmenden Ergänzung der „Leistungsvereinbarung über die Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen auf den Friedhöfen des Städtischen Friedhofs- und Be-

stattungswesen Dresden“.

Regelmäßige Fortschreibung der Liste historischer Gräber

Die Liste historischer Gräber ist regelmäßig fortzuschreiben, weil sie naturgemäß Veränderungen unterliegt. Es können Gräber hinzukommen, deren Nutzungszeit abläuft. Es können aber auch Gräber wegfallen, weil sich Dritte für die Pflege gefunden haben. Die Liste ist fortzuschreiben und dem Ausschuss Umwelt und Kommunalwirtschaft aller zwei Jahre zur Beschlussfassung vorzulegen.

Grundlegende Aktualisierung der Liste historischer Gräber mit Bewertung durch eine Fachkommission

Im Zuge der Erarbeitung des Friedhofsentwicklungskonzeptes wurden alle Friedhofsverwaltungen gebeten, Gräber von Personen mit historisch bedeutenden Biografien vorzuschlagen. Es entstand eine Liste mit mehr als 500 Namen. Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, der Museen der Stadt Dresden sowie des Stadtarchivs hat sich mit den Biografien dieser Personen beschäftigt und die in Anlage 5 benannten 349 Persönlichkeiten vorgeschlagen, die durch ihr Wirken besondere Spuren in der Geschichte der Stadt oder eines Stadtteiles hinterlassen haben. Hier können persönliche Lebensleistungen und Engagement oder aber Opferbiografien zu würdigen sein. Dabei können aber auch Personen enthalten sein, deren Biografien Brüche oder aus heutiger Sicht negativ zu würdigende Haltungen haben.

Generell ist bei einer Benennung, Fortschreibung oder Neukonzeptionierung der Liste von Grabstätten bedeutsamer Persönlichkeiten zu beachten, dass sich die Einschätzung einer Person im Laufe der Zeit und im Licht neuerer Erkenntnisse ändern kann. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass jeder Mensch im zeithistorischen Kontext steht.

Die Bewertung, welche dieser Gräber tatsächlich weiterhin eine geförderte Pflege erhalten können, soll im Zuge der Arbeit der noch zu bildenden Fachkommission geleistet werden. Die Arbeitsergebnisse der Fachkommission werden dann die Grundlage für die Fortschreibung der Liste der historischen Gräber sein.

Zur Bestellung der Fachkommission wird eine separate Beschlussvorlage erarbeitet. Die Arbeit der zu institutionalisierenden Fachkommission wird sich nach jetzigem Diskussionsstand nicht allein auf die Prüfung und Entscheidungsempfehlung zur Namensgeberschaft stadtgeschichtlich bedeutsamer Persönlichkeiten für Ehrengräber reduzieren. Die Fachkommission soll vielmehr die Aufgabe übernehmen, Namensgeber*innen von städtischen Verkehrsflächen, Gebäuden, Schulen, Einrichtungen und Anlagen auf ihre Ehrungswürdigkeit hin zu überprüfen und begründete Entscheidungsempfehlungen hinsichtlich der Beibehaltung oder Aufhebung der Namensgeberschaft und der Ehrengräberwürde abzugeben. Eine Abgrenzung bzw. Schnittstelle zur bereits existierenden AG Straßennamen ist zu entwickeln.

Für die weitere Ausarbeitung des Arbeitsauftrags und Bestellung der Fachkommission sollen folgende Punkte beachtet werden:

1. Priorisierung zur Umbenennung von (Verkehrsflächen), Gebäuden, Ehrengräbern und Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

Die Priorisierung bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass eine Persönlichkeit im Nachhinein Bedenken auslöst, weil diese Person Ziele und Wertvorstellungen verkörpert, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verfassung, der Menschenrechte bzw. einzelner für die Gesamtrechtsordnung wesentlicher Gesetze steht. Zusätzlich zu diesen Bedenken gegen die mit der Person verknüpften Ziele und Wertvorstellungen müssen der durch die geehrte Person schwerwiegende persönliche Handlungen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rassismus, Kolonialismus, Kriegsverbrechen u.a.m.) oder die aktive Mitwirkung in einem Unrechtssystem zuzuschreiben sein.

Die Kommission trifft über die unterbreiteten Fälle eine Entscheidung zur Einstufung in eine der folgenden Fallgruppen:

- a) Fallgruppe 1: Die namensgebende Person ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand historisch schwer belastet; eine Aufrechterhaltung der Namensgeberschaft ist nicht haltbar und würde das Ansehen der Landeshauptstadt Dresden beschädigen; es wird die Umbenennung empfohlen oder die Würdigung als Ehrengrab gestrichen.
 - b) Fallgruppe 2: Die namensgebende Person ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand historisch umstritten; eine Aufrechterhaltung der Namensgeberschaft ist diskussionswürdig, das Ansehen der Landeshauptstadt Dresden würde bei einer Beibehaltung der Namensgeberschaft gleichwohl nicht beschädigt; es wird keine abschließende Umbenennungsempfehlung abgegeben oder Aberkennung der Würdigung eines Ehrengrabs empfohlen.
 - c) Fallgruppe 3: Die namensgebende Person ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand historisch nicht oder minderbelastet und hat darüber hinaus Verdienste erworben, die eine Ehrung begründen; eine Aufrechterhaltung der Namensgeberschaft ist haltbar und würde das Ansehen der Landeshauptstadt Dresden nicht beschädigen; es wird die Beibehaltung der Namensgeberschaft/Ehrengrab empfohlen.
2. Zusammensetzung und Vorsitz
 - a) Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern, die ausgewiesene Expert*innen im Bereich der Neueren und Neuesten Geschichte und in Fragen der regionalen Erinnerungskultur sind.
 - b) Der Fachkommission gehören darüber hinaus als ständige Mitglieder der/die Leiter*in des Stadtarchivs Dresden, der/die Direktor*in des Stadtmuseums und der/die Leiter*in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz an. Des Weiteren werden drei Mitglieder des Dresdner Stadtrates für die Fachkommission berufen.

- c) Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende*n und eine oder einen stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- d) Die temporären Mitglieder der Fachkommission werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat für die Dauer der Tätigkeit der Kommission, längstens jedoch für fünf Jahre (oder eine Wahlperiode des Stadtrates) berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Berufungszeit aus, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- e) Die Fachkommission kann nach Berufung zusätzliche Expert*innen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen kooptieren.

Die Beschlussfassung über die Empfehlungen der Fachkommission soll dem zuständigen Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) obliegen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Aktuelle Liste aller historischen Gräber mit und ohne Förderung

Anlage 2 - Liste der historischen Gräber, die bisher gefördert werden

Anlage 3 - Kostenabfrage

Anlage 4 - Finanzierungsbedarf (Kostenkalkulation)

Anlage 5 - Arbeitsstand aktualisierte Liste der historischen Gräber (vertraulich)

Dirk Hilbert